

Nummer 41
17. September 2020
Jahrgang 47

Sonderausgabe

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 496 bis 498

Amtliche Bekanntmachungen

Ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen im Jahr 2020 vom 16. September 2020

Die Stadt Duisburg hat gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom 15.09.2020 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Duisburg die nachfolgende Verordnung erlassen.

Diese Verordnung beruht auf § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172).

§ 1

(Verkaufsoffener Sonntag am 20.09.2020)

Am Sonntag, dem 20.09.2020, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Mitte und Süd, Ortsteil Wanheimerort und Wanheim, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:
Fischerstraße, Hultschiner Straße zwischen Fuchsstraße und Nikolaistraße, Erlenstraße zwischen Michaelstraße und Fuchsstraße, Gärtnerstraße zwischen Fischerstraße und Fuchsstraße, Michaelplatz, Markusstraße zwischen Fischerstraße und Nikolaistraße, Düsseldorfer Straße zwischen Michaelstraße und Rheintörchenstraße, Im Schlenk zwischen Düsseldorfer Straße und Zum Lith, Zum Lith zwischen Im Schlenk und Sperlingsgasse, Rheintörchenstraße, Düsseldorfer Straße zwischen Rheintörchenstraße und Neuenhofstraße, Forststraße, Neuenhofstraße, Obere Kaiserswerther Straße zwischen Alte Kaserne und Neuenhofstraße, Wanheimer Straße zwischen Rheintörchenstraße und Neuenhofstraße, Eschenstraße

§ 2

(Verkaufsoffener Sonntag am 04.10.2020)

Am Sonntag, dem 04.10.2020, dürfen alle Verkaufsstellen im Stadtgebiet Duisburg in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

(Verkaufsoffener Sonntag am 25.10.2020)

Am Sonntag, dem 25.10.2020, dürfen alle Verkaufsstellen im Stadtgebiet Duisburg in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 4

(Verkaufsoffener Sonntag am 08.11.2020)

Am Sonntag, dem 08.11.2020, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Meiderich/Beeck alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:
Von-der-Mark-Straße, Bahnhofsvorplatz

§ 5

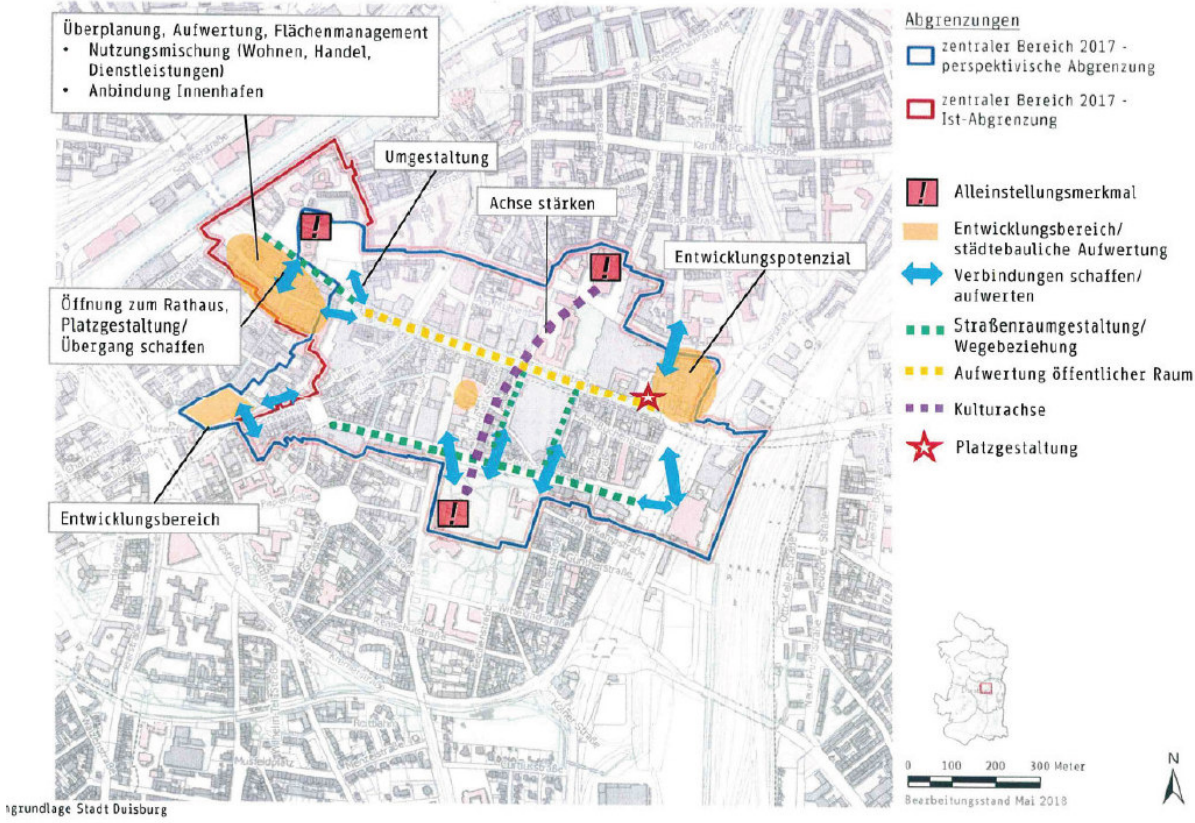
(Verkaufsoffener Sonntag am 06.12.2020)

Am Sonntag, dem 06.12.2020, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, alle Verkaufsstellen des Hauptzentrums der Innenstadt gemäß des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Duisburg vom 28.08.2018, die an und innerhalb der Begrenzung durch die nachbenannten Straßen liegen:
Friedrich-Wilhelm-Straße, Tonhallenstraße von Friedrich-Wilhelm-Straße bis Güntherstraße, Paul-Klee-Weg (im Kantpark), Düsseldorfer Straße von Paul-Klee-Weg bis Friedrich-Wilhelm-Straße, Friedrich-Wilhelm-Platz, Sonnenwall, Josef-Kiefer-Straße, Beekstraße, Münzstraße von Beekstraße bis Calais-Platz, östliche Hafenpromenade von Schwanenstraße bis Johannes-Corputius-Platz, Johannes-Corputius-Platz, Flachsmarkt, Gutenbergstraße, Köhnenstraße, Friedrich-Albert-Lange-Platz, Erftstraße, Neckarstraße zwischen Erftstraße und Landfermannstraße, Lahnstraße zwischen Neckarstraße und Mainstraße, Landfermannstraße von König-Heinrich-Platz bis A 59 und Königstraße, Mercatorstraße von Königstraße bis Friedrich-Wilhelm-Straße inklusive des Bereichs bis zur Westseite der Bahngleise

Zentrenkonzept für die Stadt Duisburg

Karte 59: Empfehlungen Hauptzentrum Innenstadt



§ 6 (Verkaufsoffener Sonntag am 13.12.2020)

Am Sonntag, dem 13.12.2020, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Rheinhausen, Ortsteil Hochemmerich, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Krefelder Straße von Atroper Straße bis Bernhardstraße, Friedrich-Alfred-Straße von Krefelder Straße bis Friedrich-Alfred-Str. 52, Atroper Straße von Krefelder Straße bis Hans-Böckler-Straße, Duisburger Straße von Atroper Straße bis Am Hochemmericher Markt, Georgstraße von Friedrich-Alfred-Straße bis Siegfriedstraße, Hochemmericher Markt

§ 7 (Verkaufsoffener Sonntag am 27.12.2020)

Am Sonntag, dem 27.12.2020, dürfen alle Verkaufsstellen im Stadtgebiet Duisburg in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 8 Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG dürfen die Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,

3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Sofern daher das öffentliche Interesse für eine Sonntagsöffnung nach dieser Verordnung entfällt, ist die entsprechende Ausnahmeregelung gegenstandslos. In einem solchen Fall kann der verkaufsoffene Sonntag vom Bürger- und Ordnungsamt untersagt werden.

§ 9

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 7 können nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen im Jahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung kann gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 16. September 2020

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Bruckmann
Tel.-Nr.: 0203 283-2459

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Oper **Wältigend**
Schauspiel **gantisch**
Konzert **lich**
Ballett **astisch**

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de